



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Aktuelle Tendenzen bei der Geldanlage im Ausland

Stand: 19.04.2010

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	2
2. Grundsätze der Auslandsanlage	2
3. Die erste entscheidende europäische Kontrollmaßnahme.....	4
4. Weitere aktuelle Auslandstendenzen	7
Kampf gegen Geldwäsche.....	7
Auslandsstiftungen	8
Rechtshilfe in Strafsachen innerhalb der EU.....	8
Amtshilfe	9
Auslandskonten im Erbfall	9
Ermittlung von Auslandssachverhalten	10
Kontrollen bei ausländischen Versicherungen	10
5. Kampf gegen Steueroasen.....	11
6. Entwicklungen jenseits der Grenze	11
7. Fazit.....	13



Aktuelle Tendenzen bei der Geldanlage im Ausland

1. Einführung

Finanzämter verschaffen sich schon seit Jahren zunehmend Informationsquellen über von Anlegern erzielte Kapitalerträge, vom Bankgeheimnis im Verhältnis zum Steuerrecht kann keine Rede sein. Diese Tendenz erreichte im Jahr 2005 einen neuen Höhepunkt, inländische Konten und Depots werden durch den Zugriff auf den Datenpool der Kreditinstitute noch transparenter. Auch kommt es wegen dem 1993 eingeführten Zinsabschlag, dem ab 2000 geänderten Mitteilungsverfahren gemäß § 45d EStG, der Jahresbescheinigung ab 2004 sowie eben durch den Kontenzugriff zu Kontrollmaßnahmen, die keine verfassungswidrige Besteuerungslücke erkennen lassen.

Aber auch in die grenzüberschreitenden Kontrollen war Bewegung gekommen. Mobile Zolltrupps überwachen den Geldtransfer, besonders in Richtung Schweiz und seit Juli 2005 greift die EU-Zinsrichtlinie auf nahezu alle europäischen Kontoverbindungen. Am 2. 2. 2006 war zudem das Gesetz zur Umsetzung des Protokolls vom 16. 10. 2001 zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Kraft getreten (BGBl II 2005 S. 661). Es ermöglicht den nationalen Strafverfolgungsbehörden, nach Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens in anderen EU-Mitgliedstaaten befindliche Bankkonten inklusive Kontobewegungen und Empfängerkonten zu erfragen.

Im vergangenen Jahr hat es eine zuvor nicht für möglich gehaltene Öffnungstendenz bei zuvor verschwiegenen Regionen gegeben. Nahezu alle sog. Steueroasen sind nun zum Auskunftsaustausch in steuerlichen Sachverhalten nach dem OECD-Standard bereit und an Neujahr 2010 können theoretisch die Sanktionen durch das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz angewendet werden.

Auch redliche Sparer sind von diesen Entwicklungen betroffen. Sie müssen das Finanzamt davon überzeugen, dass die verstärkt vorliegenden Informationsdaten zu den Werten der Steuererklärung passen, zumal Einnahmen über ausländische Institute auch ab 2009 weiterhin in die Veranlagung gehören. Der Beitrag zeigt die aktuellen steuerlichen Tendenzen in Bezug zur Auslandsanlage.

2. Grundsätze der Auslandsanlage

Das heimische Finanzamt darf überhaupt nichts dagegen haben, wenn Gelder jenseits der Grenze angelegt werden. So verbietet beispielsweise Artikel 56 Abs. 1 EG alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs. Soweit die Theorie. Doch tauchen in der Steuererklärung Zinserträge etwa aus Luxemburg, Liechtenstein oder etwa von den Bahamas auf, wurden die Angaben in den Veranlagungen bis 2008 nicht so problemlos abgehakt wie bei Einnahmen von der heimischen Bank. Detaillierte Rückfragen in Bezug auf die Mittelherkunft, Motive der Auslandsanlage oder umfangreiche Belegvorlage waren eher die Regel.



Fragen, die auch viele Anleger befürchten, die ihre Steuerpflicht bislang nicht so genau genommen haben. Sonst hätten viel mehr Sparer die im März 2005 ausgelaufene Amnestiemöglichkeit genutzt. Die lukrative Brücke zur Steuerehrlichkeit überquerten weit weniger Bürger, als die geschätzten 400 Mrd. Euro Auslandskapital der Deutschen vermuten ließ.

Spätestens im Jahr 2008 wurden Staaten durch verschiedene grenzüberschreitenden Steuerhinterziehungsskandale motiviert, stärker gegen die eigenen Einnahmeausfälle durch Steuerflucht entgegenzuwirken und die zuvor eher durch Verschwiegenheit und strengem Bankgeheimnis aufgefallenen Länder sahen sich massiven Bedrohungen ausgesetzt. Diese basierten auf international abgestimmten Maßnahmen, die von 17 OECD-Mitgliedstaaten am 21.10.2008 zur Durchsetzung von Transparenz und effektivem Auskunfts austausch befürwortet wurden. Ziel ist insbesondere die effektivere Bekämpfung der Steuerhinterziehung, die durch Staaten und Gebiete erleichtert wird, die den Zugang der Steuerbehörden zu Bankinformationen verweigern.

Als Reaktion haben die ins Visier geratenen Steueroasen bereits reihenweise Öffnungstendenzen nach den OECD-Standards signalisiert. Deutschland hat sogar schon einige neue DBA etwa mit den Kanalinseln abgeschlossen. Auslöser hierfür war insbesondere das Treffen der 20 führenden Industrie- und Schwellenländer in London am 2.4.2009. Anschließend stand auf dem schwarzen Teil der „Tax Havens-Liste“ der OECD kein Land mehr, das sich strikt gegen Auskünfte verweigert, nachdem die letzten vier betroffenen Staaten Costa Rica, Uruguay, Malaysia und die Philippinen zugesagt hatten, sich künftig an internationale Standards entsprechend Art. 26 des OECD-Musterabkommens zu halten.

Seitdem gibt es von der OECD lediglich eine Liste mit weißen und grauen Ländern und Regionen, unkooperativ ist hingegen kein Staat mehr. Die graue Liste umfasst 42 Länder, die zwar eine Zusammenarbeit beim Informationsaustausch bereits vor dem G 20-Gipfel Anfang April 2009 angekündigt, aber noch nicht umgesetzt haben. Um von der grauen Liste gestrichen zu werden, müssen zwölf Abkommen mit dem OECD-Standard bei der Amtshilfe unterzeichnet werden.

Bei Sachverhalten, die auch Bezug auf das Ausland haben, sind einige Vorschriften in der AO zu beachten:

- § 2: Vorrang völkerrechtlicher Vereinbarungen,
- § 90 Abs. 2 S. 3: Bestehen objektiv erkennbare Anhaltspunkte für die Annahme, dass Geschäftsbeziehungen zu Finanzinstituten in einer Steueroase bestehen, sind nach Aufforderung durch die Finanzbehörde die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben an Eides statt zu versichern sind.
- § 90 Abs. 3: Erhöhte Mitwirkungs- und Dokumentationspflichten inkl. Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung,
- § 117: Zwischenstaatliche Rechts- und Amtshilfe in Steuersachen, ausführlich BMF 25.1.2006, IV B 1 - S 1320 - 11/06, BStBl I 2006,
- § 138: Anzeigepflicht bei Gründung und Erwerb ausländischer Betriebe, Betriebsstätten und Beteiligungen, ausführlich BMF 7.9.2007, IV B 1 - S 1509/07/0001, BStBl I 2007, 754,



- § 146: Buchführung ausländischer Betriebsstätten, insbesondere der neue § 146 Abs. 2a AO zur Verlagerung der Buchführung auf den EU-Raum und die meisten Staaten des EWR-Raums,
- § 160: Benennung von Gläubigern und Zahlungsempfängern,
- § 162 AO: Verletzt der Stpfl. seine Mitwirkungspflichten, kann die Finanzbehörde eine Schätzung vorzunehmen, da widerlegbar vermutet wird, dass er über Einkünfte im Ausland verfügt (§ 162 Abs. 2 S. 3 AO),
- § 165: Vorläufige Steuerfestsetzung bei Ungewissheit über ein DBA,
- § 180: Feststellung ausländischer Einkünfte,
- § 382: Gefährdung der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben.

3. Die erste entscheidende europäische Kontrollmaßnahme

Seit Juli 2005 wird die Zinsrichtlinie 2003/48/EG des Rates der EU im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (Amtsblatt der EU, L 157/38 vom 26.06.2003) umgesetzt und wirkt in 27 EU-Staaten sowie auf die aus Anlegersicht wichtigsten Drittländer. Damit soll nach dem Willen der Gemeinschaft die Kapitalflucht sowie die damit verbundenen Steuerausfälle eingedämmt werden. Deutsche Anleger mit Depots in Venlo, Salzburg, Zürich oder Vaduz sind von den neuen Vorschriften genauso betroffen wie Dänen mit Konten in Flensburg oder Polen mit Depots in Berlin.

Ziel der Richtlinie ist, Zinserträge von jenseits der Grenze zu erfassen und im Wohnsitzstaat des Anlegers zu besteuern. 25 EU-Staaten, darunter Deutschland, führen einen Informationsaustausch ein, von der Richtlinie betroffene Kapitalerträge werden über die Grenze gemeldet.

Österreich, Luxemburg und Belgien (bis 2009) sowie alle eingebundenen Drittstaaten wie die Schweiz, Liechtenstein, die Kanalinseln oder Andorra erheben eine Quellensteuer. Die Maßnahmen gelten nur für EU-Bürger mit Auslandskonten, der in Deutschland anlegende Schweizer oder Norweger ist daher nicht betroffen.

Im Inland sind die Bedingungen für die neue Zinsoffenheit geschaffen:

- Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ist die deutsche Kontrollinstanz, § 45e EStG. Es erhält und verschickt Kontrollmitteilungen.
- Die neue Zinsinformationsverordnung (ZIV vom 26.1.2004, BStBl I S. 297, BGBl I S. 128) transferiert die EU-Richtlinie in deutsches Recht.
- Das Einführungsschreiben zur ZIV (BMF 6.1.2005, IV C 1 - S 2000 - 363/04, BStBl I 2005, 29) wurde durch ein neues Schreiben (BMF 30.1.2008, IV C 1 - S 2402-a/0, BStBl I 2008, 320) aufgehoben und erläutert die nähere Anwendungsbestimmungen.
- Im Ausland gefertigte Kontrollmitteilungen können sowohl ans Finanzamt als auch Sozialleistungsträger weitergegeben werden.
- § 50e Abs. 1 EStG: Banken, welche die neuen EU-Maßnahmen nicht hinreichend beachten, begehen eine Ordnungswidrigkeit.



- § 50b EStG: Finanzbehörden dürfen bei Banken die ordnungsgemäße Durchführung der Richtlinie überprüfen.
- Die EU-Quellensteuer ist nach § 14 Abs. 2 ZIV in voller Höhe auf die Einkommensteuer anzurechnen und wird auch ab 2009 in der Anlage KAP eingetragen. Demgegenüber ist die "normale" ausländische Quellensteuer nur im Rahmen des § 34 c EStG anrechenbar bzw. abzugsfähig (Anlage AUS) und wird von den Banken ab 2009 sofort mit der Abgeltungsteuer verrechnet.
- Die Gesetzgeber der übrigen Länder haben vergleichbare Vorschriften und Anwendungsschreiben.

Betroffen sind natürliche Personen. Die Kreditinstitute notieren vom Kunden Name, Anschrift und Steuer-Identifikationsnummer. Da die erforderliche Nummer bei Deutschen (§§ 139a ff. AO) noch nicht vorliegt, begnügen sich die Banken mit Geburtsdatum und -ort. Die Kontrollmeldung umfasst neben den Zinserträgen der EU-Kunden auch Anlegerinformationen, Bankdaten sowie die Kontonummer.

Beispiel: Ein Münchener hat in Bozen ein Depot. Die Südtiroler Bank meldet seine Zinserträge an die italienische Behörde. Diese übermittelt jährlich sämtliche gesammelten Angaben über die Erträge der Deutschen an das BZSt. Dann gelangt das Material ans Wohnsitzfinanzamt.

Österreich und Luxemburg setzen die Richtlinie mittels Steuerabzug um. Der Satz liegt seit Mitte 2008 bei 20 Prozent und steigt 2011 auf 35 Prozent an. Sämtliche Drittstaaten lehnen sich diesem Modell an. Die persönlichen Daten werden zwar bankintern erfasst, der Steuereinbehalt erfolgt jedoch anonym.

Die Quellensteuer wird im Wohnsitzstaat angerechnet, sofern die entsprechenden Auslandserträge deklariert sind. Die Länder kassieren als Verwaltungsaufwand 25 Prozent der einbehaltenen Beträge und leiten nur den Rest weiter.

Hinweis: Anleger können der Auslandsbank eine Ermächtigung zur Ausstellung von Mitteilungen erteilen und hierdurch den Steuerabzug legal vermeiden. Dann werden Zinsen aus Österreich oder Andorra wie solche aus Italien ohne Quellensteuer an das BZSt gemeldet.

Die Quellensteuer ist für die drei (ab 2010 zwei) EU-Länder nur eine Übergangsregelung. Sie endet, wenn Drittstaaten wie die Schweiz, Liechtenstein und Monaco Auskünfte nach dem OECD-Musterabkommen erteilen. Voraussetzungen, die derzeit erfüllbar erscheinen, sodass die Umstellung auf Kontrollmitteilungen in allen EU-Ländern nicht unrealistisch erscheint.

Kontrollmitteilungen und Quellensteuer greifen nur auf Zinserträge. Damit fallen schon einmal eine Reihe von Anlageformen überhaupt nicht – auch nicht nach Übergangsfristen – unter die Richtlinie:

- Dividenden bei Aktien
- Ausschüttungen von Genossenschaften
- Sämtliche Verkaufserlöse mit Wertpapieren
- Zertifikate, selbst wenn eine Rückzahlung garantiert wird
- Termingeschäfte, Optionsscheine, Futures



- Investmentfonds, die in die vorgenannten Anlagen investieren
- Immobilienfonds, offene und geschlossene
- Kapitalerträge von Stiftung, Lebensversicherung, GmbH oder AG
- Rentenfonds, die bestimmte Anlagegrundsätze beachten

Ausgenommen von der Richtlinie sind grundsätzlich alle Rentenwerte, die vor März 2001 ausgeben wurden. Allerdings gilt diese Vergünstigung erst einmal nur bis Ende 2010. Sie gilt auch darüber hinaus, wenn Österreich, Belgien und Luxemburg dann immer noch die Quellensteuerregelung anwenden dürfen. Dann sind Anleihen in Depots dieser Länder für deutsche Anleger weiterhin privilegiert.

Hinweis: Die ausgenommenen Altanleihen, unter dem Begriff Grandfathering bekannt, sind nach 2010 nur noch in Ländern mit Quellensteuerabzug befreit. Staaten mit Kontrollmitteilungen können diese Ausnahme ab 2011 nicht mehr in Anspruch nehmen.

Bei Investmentfonds sind die Anlagegrundsätze der Gesellschaft maßgebend. Aktienfonds, Immobilien-, Hedge- und sonstige Terminmarktfonds sind nicht betroffen. Auch mit dem im Inland wieder eingeführten Zwischengewinn haben sich die Auslandsbanken nicht zu beschäftigen. Für die Zinsrichtlinie sind nur Fonds interessant, die einen Teil des Vermögens in Anleihen investieren. Im Einzelnen:

- Investiert der Fonds nur in vor März 2001 emittierte Anleihen, unterliegen die Erträge weder Kontrollen noch Quellensteuer.
- Beträgt der Anleiheanteil im Fonds maximal 15 %, sind die ausgeschütteten Erträge komplett ausgenommen. Maßgeblich ist die in den Fondsbedingungen vorgesehene Anlagemischung.
- Thesaurierende Fonds unterliegen nicht der Richtlinie, wenn der Rentenanteil nicht über 40 % liegt. Der Satz sinkt 2011 auf 25 %.

Die EU-Kommission hatte am 13.11.2008 einen Vorschlag zur Änderung der Zinsrichtlinie angenommen, um Schlupflöcher zu schließen und Steuerflucht zu verhindern. Durch den Kommissionsvorschlag soll die Richtlinie dadurch verbessert werden, dass

- die Besteuerung von Zinszahlungen besser gewährleistet wird, die durch zwischengeschaltete, steuerbefreite Strukturen geleitet werden und
- der Anwendungsbereich der Richtlinie auf Einkünfte ausgedehnt wird, die Zinsen aus Anlagen in bestimmten Finanzinnovationen sowie bestimmten Lebensversicherungsprodukten entsprechen.



4. Weitere aktuelle Auslandstendenzen

Kampf gegen Geldwäsche

Innerhalb der EU werden immer mehr Institutionen und Berufsgruppen Pflichten im Kampf gegen Geldwäsche auferlegt. Bei Kreditinstituten sind die einschlägigen Vorschriften längst Usus. Trotz Bankgeheimnis ist es nicht möglich, ein anonymes Nummernkonto zu unterhalten. Die Identität des Kunden ist bekannt. Lediglich im Auskunftsverhalten zu den Finanzbehörden gibt es länderspezifische Unterschiede.

Eine neue EU-Richtlinie 2001/97 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten auch Steuerhinterziehung in die Geldwäschebekämpfung einbeziehen müssen. Im Inland wurden entsprechende Maßnahmen in § 31b AO berücksichtigt. Neben Finanzdienstleistern unterliegen jetzt weitere Personengruppen gem. § 3 GwG Identifizierungspflichten:

- Rechtsanwälte und Notare bei Verwaltung von Geldvermögen und Gründung von Treuhandgesellschaften für Mandanten
- Steuerberater und Wirtschaftsprüfer für sämtliche ihrer Tätigkeiten
- Immobilienmakler ohne Einschränkung,
- Unternehmer, die Bares ab 15.000 Euro entgegennehmen.

Die Strafverfolgungsbehörden der Geldwäsche melden bereits Transaktion, die für Besteuerungs- oder Strafverfahren Bedeutung haben könnten. Somit löst bereits die bloße Vermutung eines Steuersachverhalts Kontrollmitteilungen ans Finanzamt aus. Folge: Jede Verdachtsmeldung eines Steuerberaters geht in Kopie an die Finanzverwaltung, die Beratung eines Anlegers mit ausländischem Schwarzgeld ist ein sehr schmaler Grad.

Durch das Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz vom 13.8.2008 (BGBl I 2008, 1690) wurden in Deutschland die sog. Dritte EG-Geldwäscherichtlinie vom 26.10.2005 (2005/60/EG) und eine zu ihr von der EG-Kommission erlassene sog. Durchführungsrichtlinie ab dem 21.8.2008 in nationales Recht umgesetzt. Es betrifft insbesondere Neuregelungen im Kreditwesen- und Versicherungsaufsichtsgesetz, Anpassungen des Straftatbestands im StGB sowie eine Neufassung des Geldwäschegesetzes aus dem Jahr 1993. Nach dem neuen Gesetz sind nunmehr neben den Kreditinstituten auch Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Immobilienmakler und Spielbanken dazu verpflichtet, bei einem Verdacht der Terrorismusfinanzierung die Behörden zu informieren.

Diese oder ähnliche Maßnahmen wirken auch in den anderen EU-Staaten. Selbst Liechtenstein und die Schweiz haben sich davon befreit, als internationale Geldwaschzentralen zu gelten. Kein Konto ohne Identifizierung des Inhabers und Kampf gegen Terroristengelder ist in diesen Ländern angesagt. Allerdings ist der Privatanleger mit Depot oder Stiftung nicht betroffen – unabhängig davon, ob er steuerliche oder spartechnische Motive für seine Auslandsgelder hat.

Zugenommen haben in diesem Zusammenhang Grenzkontrollen durch die Zollbehörden. Gem. § 12a ZollVG sind Bargeld und Wertpapiere im Wert von über 10.000 Euro innerhalb des Gemeinschaftsraums auf Nachfrage und bei Reisen in Drittstaaten verpflichtend zu deklarieren.



Besonders in den Gebieten nahe Luxemburg und der Schweiz sind die mobilen Einsatztruppen unterwegs.

Die Mitnahme von Barem ist zwar nicht verboten, macht aber verdächtig. So gehen die Daten von mitgeführten Kontounterlagen im Zweifel an die Finanzbehörden, auch wenn die Beträge unter 10.000 Euro liegen oder pflichtgemäß gemeldet werden.

Hinweis: Durch das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz wurden die Zollkontrollen über die Barmittel hinaus auf Verdachtsmomente der Steuerhinterziehung sowie Betrug zum Nachteil der Sozialleistungsträger ergänzt (§ 12a Abs. 5 ZollVG). Damit können auch Kontounterlagen zwecks Durchführung der weiteren Ermittlungen weitergeleitet werden. Einen Anfangsverdacht im strafprozessualen Sinne bedarf es hierfür nicht. Mit der Ergänzung der Verdachtsmomente auf Steuerhinterziehung und Steuerordnungswidrigkeiten sowie Betrug zum Nachteil der Sozialleistungsträger soll sichergestellt werden, dass hier die Zollverwaltung in ihrer Kontrolltätigkeit erweitert wird.

Auslandsstiftungen

Über das Jahressteuergesetz 2009 wird das von der Stiftung erzielte Einkommen dem unbeschränkt steuerpflichtigen Stifter bzw. den Begünstigten unabhängig davon zugerechnet, ob sie tatsächlich Zuwendungen von der Stiftung erhalten haben oder nicht. Dies soll der Verlagerung von Einkommen auf ausländische Stiftungen entgegenwirken.

Der neu eingefügte § 15 Abs. 6 AStG schließt die Zurechnung des Einkommens lediglich aus, wenn

- die Stiftung ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem EU- oder EWR-Staat mit Ausnahme von Liechtenstein hat und
- der Nachweis erbracht wird, dass die Verfügungsmacht über das Stiftungsvermögen rechtlich und tatsächlich entzogen ist.

Über das Jahressteuergesetz 2010 wird § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG ab 2011 insoweit geändert, dass die Besteuerung von Leistungen sonstiger Körperschaften auch dann erfasst wird, wenn sie von ausländischen Schuldnern stammen.

Rechtshilfe in Strafsachen innerhalb der EU

Am 2. 2. 2006 war das Gesetz zur Umsetzung des Protokolls vom 16. 10. 2001 zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (BGBl II 2005, 661) in Kraft getreten. Es ermöglicht den nationalen Strafverfolgungsbehörden, nach Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens in anderen EU-Mitgliedstaaten befindliche Bankkonten inklusive Kontobewegungen und Empfängerkonten zu erfragen. Das gilt etwa wegen Verdachts der Steuerhinterziehung.

Die Steuerfahndungsstellen müssen zudem den betroffenen Steuerpflichtigen nicht zuvor die Gelegenheit zu freiwilligen Auskünften geben. Dies ist beim heimischen Kontenabruf zumindest vorgesehen.



In Hinsicht auf Österreich bedeutet dies, dass ein deutsches Gericht die Alpenrepublik um Rechtshilfe bitten kann. Ein österreichischer Untersuchungsrichter prüft, ob das Ersuchen zulässig ist und ein Grund besteht, das Bankgeheimnis zu durchbrechen. Schließlich muss ein begründeter Verdacht plausibel dargelegt werden. Im Einzelfall kann es dann zur Durchbrechung des Bankgeheimnisses kommen.

Amtshilfe

Nach der neuen Gesetzesfassung von § 2 Abs. 2 1 EG-Amtshilfegesetz (EGAHiG) können Spontanauskünfte deutscher Finanzbehörden an ausländische Steuerbehörden schon dann erteilt werden, wenn inländische Sachverhalte für die zutreffende Besteuerung eines ausländischen Steuerpflichtigen geeignet sein können. Auf tatsächliche Anhaltspunkte für die Vermutung, dass Steuern des ausländischen Mitgliedstaates verkürzt werden oder verkürzt werden könnten, kommt es nicht mehr an.

Anträgen auf einstweilige Anordnung vor dem Finanzgericht fehlt es daher schon an einem Anordnungsanspruch (FG Köln 30.4.2008, 2 V 1158/08, EFG 2008, 1177). Gem. § 1 Abs. 2 EGAHiG erteilen die Finanzbehörden nach Maßgabe des § 117 Abs. 4 AO der zuständigen Finanzbehörde eines anderen Mitgliedstaates Auskünfte, die für die zutreffende Steuerfestsetzung sowie die zutreffende Erhebung der indirekten Steuern in diesem Mitgliedstaat erheblich sein können. Damit sind Spontanauskünfte grundsätzlich möglich. Durch die neue Gesetzesfassung wird die Erteilung von Spontanauskünften innerhalb der EU unabhängig von einschränkenden Tatbestandsvoraussetzungen ermöglicht.

Mit der Schweiz, Österreich und Luxemburg haben Gespräche begonnen mit dem Ziel, in den bestehenden DBA den OECD-Standard zu implementieren. Vor diesem Hintergrund fordert das BMF die Finanzverwaltung auf, das Instrument der Amtshilfe schon jetzt gegenüber diesen drei Ländern verstärkt zu nutzen und damit die Möglichkeiten des geltenden Rechts umfassend auszuschöpfen (OFD Münster 6.10.2009, Kurzinformation Nr. 7/2009). Auch gegenüber den Kaimaninseln, einer sog. Steueroase, soll nach dem Wunsch des BMF bereits die Möglichkeit von steuerstrafrechtlichen und allgemeinen Auskunftersuchen stärker genutzt werden. Die Amtshilfe mit dem Inselstaat erfolgt auf Kulanzbasis.

Auslandskonten im Erbfall

Das Kontrollnetz bei inländischen Banken ist im Todesfall bereits seit Jahren nahezu lückenlos, nicht aber bei Konten jenseits der Grenze. Hier sind Informationen im Rahmen von DBA-Regelungen denkbar, wenn der Erbfall auch dort steuerpflichtig ist. Hierzu muss der Verstorbene in diesen Ländern einen Wohnsitz besessen haben. Im Regelfall geht das ausländische Kapitalvermögen daher ohne Kenntnis deutscher Finanzbehörden auf die Nachkommen über – und verbleibt dort.

Erben haben eher Probleme, Auslandskonten ausfindig zu machen. Viele Besitzer verwahren Nummer und Kennwort abseits der Bankunterlagen auf und selbst nahe Verwandte wissen nichts von den Geldern. Hier empfiehlt sich, zu Lebzeiten eine Vertrauensperson einzuweihen oder Hinweise zumindest im Safe zu hinterlegen. Ist das Konto entdeckt, ist oft § 153 AO zu beachten. Hiernach sind Erben verpflichtet, steuerlich unrichtige Angaben des Verstorbenen unmittelbar nach Kenntnis zu korrigieren – eine mühselige und oft kostspielige Hinterlassen-



schaft. Denn beachten die Nachkommen diese Pflichten nicht, setzen sie sich selber dem Verdacht der Steuerhinterziehung aus.

Hinweis: Die allgemeine Anzeigepflicht wurde durch die Erbschaftsteuerreform 2009 in Todesfällen erweitert, indem die Finanzämter unmittelbar von den Erwerbern Angaben insbesondere zur Zusammensetzung des Nachlasses und seines Werts erhalten. Gem. § 30 Abs. 3 ErbStG kann von einer Anzeigepflicht des Erwerbers nicht abgesehen werden, wenn zum Erwerb Grundbesitz, Betriebsvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften gehören, die nicht der Anzeigepflicht der Kreditinstitute nach § 33 ErbStG unterliegen. Das betrifft insbesondere Auslandsvermögen.

Ermittlung von Auslandssachverhalten

Gem. § 88a AO dürfen die Finanzbehörden nach § 30 AO geschützte Daten auch für Zwecke künftiger Steuer- oder Strafverfahren sammeln und verwenden. Die zentrale Sammlung und Auswertung von Unterlagen über steuerliche Auslandsbeziehungen obliegt nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 FVG dem BZSt. Hierzu erfasst der Arbeitsbereich Informationszentrale für steuerliche Auslandsbeziehungen (IZA) alle sachdienlichen Informationen, die für die Tätigkeit der Steuerverwaltungen von Bund und Ländern von Bedeutung sein können (BMF 7.9.2007, IV B 1 – S 1509/07/0001, BStBl I, 754). Hinzu kommen Besonderheiten bei nach ausländischem Recht gegründeten grundstücksverwaltenden Körperschaften (OFD Münster 24.7.2008, S 1300 - 169 - St 45 - 32, GmbHR 2008 S. 1007).

Gesammelt werden von der IZA Informationen über ausländische natürliche und juristische Personen, insbesondere über Briefkasten-, Domizil-, Sitz- oder Offshore-Gesellschaften sowie über Beziehungen von im Inland ansässigen Rechtssubjekten zum Ausland. Zudem werden Informationen über einzelne Niedrigsteuergelände sowie die Rechtsprechung und Kommentierung zur steuerlichen Beurteilung der Beziehungen von Steuerinländern zu ausländischen Briefkastengesellschaften zusammengetragen und Mitteilungen nach § 138 Abs. 2 AO über ausländische Beteiligungen wie etwa einem geschlossenen Fonds gesammelt und ausgewertet.

Finanzbehörden haben die Möglichkeit auf die ISI-Datenbank der IZA zuzugreifen. Um ihren Aufgaben gerecht werden zu können, wird die IZA selber aktiv und bemüht sich, geeignete Unterlagen bei dritten Stellen im In- und Ausland zu beschaffen und bedient sich der Mithilfe inländischer Finanzämter. Von den Veranlagungsstellen sind nach § 138 Abs. 2 AO meldepflichtige Auslandssachverhalte und weitere Informationen etwa über juristische Personen aus Steuerstaaten oder sämtliche auffälligen Rechtsbeziehungen mit Auslandsbezug mitzuteilen. Gleiches gilt für die Steuerfahndungs- und Außenprüfungs-, Umsatzsteuer- und Grunderwerbsteuerstellen.

Kontrollen bei ausländischen Versicherungen

Inländische Versicherungsvermittler müssen die erfolgreiche Vermittlung eines Vertrages ab dem 1.1.2009 bis zum 30. März des Folgejahres gegenüber dem BZSt nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz mitteilen, wenn es sich um eine Police mit einem ausländischen Versicherungsunternehmen handelt (§ 45d Abs. 3 EStG). Diese neue Kontrollmöglichkeit entfällt je-



doch, wenn es zu einer freiwilligen Mitteilung des ausländischen Versicherungsunternehmens an das BZSt kommt und es den Versicherungsvermittler hierüber in Kenntnis setzt.

Sofern ein ausländisches Versicherungsunternehmen über eine inländische Niederlassung verfügt, besteht ab 2010 die Verpflichtung zum Einbehalt der Kapitalertragsteuer (§ 43 Abs. 3 EStG). Ausführlich: BMF 1.10.2009, IV C 1 - S 2252/07/0001.

5. Kampf gegen Steueroasen

Das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz legt besondere Mitwirkungs- und Nachweispflichten fest, die Unternehmen und Personen zu befolgen haben, wenn sie betriebliche oder private Geschäftsbeziehungen zu Staaten und Gebieten unterhalten, die den OECD-Standards (OECD-Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur steuerlichen Transparenz und Zusammenarbeit mit den Finanzbehörden zum steuerlichen Informationsaustausch) nicht anwenden.

Auf eine sog. schwarze Liste der Steueroasen kommen Länder und Regionen durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates. Der betreffende Staat wird durch ein BMF-Schreiben bekannt gegeben, das mit Zustimmung der Länderfinanzbehörden sowie im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundeswirtschaftsministerium veröffentlicht wird.

Voraussetzung für die Einstufung als unkooperative Steueroase ist, dass sich die Staaten und Gebiete trotz diplomatischer Aufforderungen weiterhin weigern, Auskünfte in Steuersachen zu erteilen und einen dem OECD-Standard entsprechenden Auskunftsverkehr zu vereinbaren. Die Ankündigung zum künftigen Auskunftsaustausch reicht also aus, um nicht auf die schwarze Liste zu kommen. Denn als kooperativ gilt ein Land bereits dann, wenn es zeitnah Maßnahmen zur Umsetzung der OECD-Standards einleitet. Damit wird die Bereitschaft dokumentiert, künftig Auskünfte erteilen zu wollen.

Sofern die Bundesregierung eine Region als unkooperativ einstufen sollte, gelten insoweit erhöhte Nachweispflichten, etwa zu Art und Umfang der Geschäftsbeziehungen, gewählten Geschäftsstrategien und ausgeübten Funktionen. Hinzu kommen Einschränkung bestimmter steuerlicher Regelungen bei Geschäftsbeziehungen zu Staaten oder Gebieten, die schädlichen Steuerwettbewerb betreiben sowie erweiterte Prüfungsrechte der Finanzbehörden.

Hinweis: Eine ausführliche Darstellung zum Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz enthält der gesonderte Beitrag vom 11.5.2009.

6. Entwicklungen jenseits der Grenze

Am 1. und 2. September 2009 hatten in Mexiko hochrangige Vertreter von mehr als 60 Staaten und Gebieten, darunter Vertreter aller bedeutenden Finanzzentren, im Rahmen des OECD Global Forum ein umfassendes Arbeitsprogramm zur wirksamen Kontrolle der Umsetzung und Anwendung des von der OECD entwickelten Standards zu Transparenz und effektivem Informationsaustausch für Besteuerungszwecke beschlossen. Gleichzeitig haben sie die Organisationsstruktur des Global Forums auf eine neue Grundlage gestellt.



Wie die OECD selber festgestellt hat, sind in den letzten zehn Monaten größere Fortschritte erzielt worden als in den letzten zehn Jahren. Inzwischen haben alle bedeutenden Finanzzentren den OECD Standard akzeptiert. Dieser Standard kann jetzt als global akzeptierter Standard für die Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung bezeichnet werden.

Nun soll sichergestellt werden, dass es nicht bei bloßen Zusagen bleibt; die Zusagen müssen umgesetzt werden, sodass die Zusammenarbeit auch in der Praxis funktioniert. Das ist eine der zentralen Forderungen des G20 Gipfels vom 2. April 2009. Die Grundlagen für die Durchführung dieser Aufgabe hat das OECD Global Forum in seiner Sitzung Anfang September 2009 gelegt. Die Arbeiten zur Kontrolle der Umsetzung und Anwendung des OECD Standards werden unverzüglich beginnen und in ähnlicher Weise durchgeführt werden wie die Kontrollen im Rahmen der FATF zur Bekämpfung der Geldwäsche.

- Der Bundesrat in der **Schweiz** hatte am 13.3.2009 entschieden, dass die Eidgenossen die internationale Zusammenarbeit in Steuerfragen neu ausrichten und den OECD-Standard bei der Amtshilfe in Steuersachen nach Art. 26 des OECD-Musterabkommens übernehmen. Das erlaubt den Informationsaustausch in Steuerfragen im Einzelfall auf konkrete und begründete Anfrage. Anschließend hatten die Eidgenossen die Ausweitung der Amtshilfe in Steuerfragen in die jeweiligen DBAs mit Österreich, Dänemark, Luxemburg, Norwegen, Frankreich, Mexiko, den USA, Japan, den Niederlanden, Polen und Großbritannien aufgenommen. Auch gegenüber Deutschland will die Schweiz künftig auf Anfrage auch bei Steuerhinterziehung Amtshilfe leisten und bestehende Diskriminierungen beseitigen.
- In **Österreich** wurde das Amtshilfedurchführungsgesetz eingeführt (BGBl I 2009, Nr. 102/2009), das am 9.9.2009 in Kraft getreten ist. Das ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Österreich von der grauen „Steuroasen-Liste“ jener Staaten gestrichen wird, die nach Ansicht der OECD im Kampf gegen Steuerhinterzieher nicht ausreichend kooperieren. Dieses Gesetz ist die rechtliche Basis dafür, dass Österreich das verfassungsrechtlich geschützte Bankgeheimnis gegenüber ausländischen Steuerbehörden entsprechend dem internationalen Druck in bestehenden und künftigen Doppelbesteuerungsverträgen dahingehend „aufweichen“ kann, dass österreichische Banken verpflichtet sind, in Verdachtsfällen an ausländische Steuerbehörden Kontodaten über Kunden weiter zu geben. Das Gesetz sieht allerdings vor, dass ausländische Behörden, welche die Herausgabe von Kontodaten begehren, nachweisen müssen, dass es sich um einen ganz konkreten Hinterziehungsfall handelt und dass sie die normalen innerstaatlichen Möglichkeiten zur Auskunftbeschaffung bereits ausgeschöpft haben. Damit Österreich von der grauen Liste gestrichen wird, muss die neue Amtshilfeklausel²⁵ in insgesamt 12 Doppelbesteuerungsverträge aufgenommen werden.
- **Liechtenstein** und Deutschland hatten am 2.9.2009 ein Abkommen über den Informationsaustausch in Steuersachen nach dem OECD-Musterabkommen unterzeichnet. Dieses berechtigt jede Vertragspartei, die andere um Auskünfte und Informationen in einer Steuersache zu ersuchen, die Gegenstand einer steuerlichen oder strafrechtlichen Ermittlung oder Untersuchung ist. Dazu gehören auch Bankinformationen und Informationen über die Eigentümer von Gesellschaften oder die Begünstigten von Anstalten und Stiftungen. Das Abkommen kommt ab dem Steuerjahr 2010 zur Anwendung, erteilte



Auskünfte dürfen auch für die Beurteilung zurückliegender Zeiträume verwendet werden (z.B. als Ermittlungsgrundlage oder für Schätzungen).

- **Deutschland** hat mit der Schweiz, Österreich und Luxemburg Gespräche mit dem Ziel begonnen, in den bestehenden DBA den OECD-Standard zu implementieren.

7. Fazit

Grenzüberschreitende Kontrollen sind nicht mehr so löchrig wie noch vor einigen Jahren. Die EU-Zinsrichtlinie, der weltweite Kampf gegen Steueroasen und auch die immer schärfer werdenden Vorschriften gegen Geldwäsche sorgen langfristig dafür, dass die im Ausland deponierten Anlagen nicht auf Dauer unbesteuerter bleiben werden.

Hinzu kommen noch herkömmliche Lebensumstände wie die Meldung durch den Ex-Partner, eine Enttarnung durch Aufnahme im Testament oder eine Mittelverwendung für inländische Investitionen wie dem Immobilienerwerb.

Für den redlichen Sparer bedeutet die neue gläserne Steuerwelt eine Zunahme des Formalismus, insbesondere in Zeiten der Abgeltungsteuer. Denn nur inländische Institute nehmen ihren Kunden die fiskalische Arbeit ab.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 0
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.